

BEITRÄGE

Professor Dr. Jochen Glöckner*

Konstanz

Der grenzüberschreitende Lauterkeitsprozess nach BGH v. 11.2.2010 – Ausschreibung in Bulgarien

Klärende Worte des Bundesgerichtshofs zum Ort der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen und offene Fragen

INHALT

I. BGH v. 11.2.2010 – Ausschreibung in Bulgarien

1. Sachverhalt

2. Entscheidungsgründe

- Anwendbares Kollisionsrecht
- Marktortprinzip und maßgebliche Kollisionsnorm
- Endgültig Schluss mit der Nußbaumschen Regel
- Das Ende der Stahlexport-Doktrin
- Konformität mit der Rom II-Verordnung
- Das Ende der „Plädierlast“ zum ausländischen Recht

II. Folgen für die Anwendung des Internationalen Lauterkeitsrechts unter der Geltung der Rom II-Verordnung

1. Zeitlicher Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung

- Auslegung der Art. 31, 32 Rom II-Verordnung
- Folgen für Unterlassungsansprüche

2. Kollisionsrecht im grenzüberschreitenden Lauterkeitsprozess

3. Anwendung von Artikel 6 Rom II-VO

III. Offene Fragen

1. Internationale Zuständigkeit

- Konkretisierung des Schadensortes gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO
 - Schadensort und bestimmungsgemäße Ausrichtung

- „Bestimmungsgemäße Ausrichtung“ als kollisionsrechtsanaloge Konkretisierung des Erfolgsortes
- Reichweite der kollisionsrechtsanaloge Konkretisierung
 - Unterschiedliche Vertriebs- und Beschaffungsmärkte
 - Unterschiedliche Behandlung von Verbrauchermärkten und gewerblichen Märkten
- Auseinanderfallen von „bestimmungsgemäßer Ausrichtung“ und Marktort?

2. Anwendbares Recht – Intertemporale Anwendung der Rom II-Verordnung

3. Plädierlast bei Verbraucherverbandsklagen

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.2.2010 in der Rechtssache *Ausschreibung in Bulgarien* hat alte Zöpfe im Internationalen Lauterkeitsrecht abgeschnitten und in verschiedener Hinsicht die Weichen für eine sinnvolle Rechtsentwicklung gestellt. Im folgenden sollen zunächst das Urteil nachgezeichnet (I.) und seine wesentlichen Folgen für das Internationale Lauterkeitsrecht unter der Geltung der Rom II-Verordnung dargestellt werden (II.). Im Hinblick auf die prozessuale Bewältigung grenzüberschreitender Sachverhalte im Zivilverfahren sind gleichwohl etliche praxisrelevante Fragen, namentlich im Bereich der Internationalen Zuständigkeit, offen geblieben. Sie werden dargestellt, und Lösungsvorschläge werden unterbreitet (III.).

* Prof. Dr. iur., LL.M. (USA), Lehrstuhl für deutsches und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Konstanz. Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe.